

Vorlage Nr.: 2024/0729

Verantwortlich: **Dez.**
Dienststelle: **Ordnungs- und
Bürgeramt**

Satzung zur Änderung der "Satzung über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen der Stadt Karlsruhe"

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2024	8	N	Vorberatung
Gemeinderat	24.09.2024	11	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Aufgrund des interfraktionellen Antrags vom 22. Januar 2024, behandelt im Hauptausschuss am 5. März 2024, beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss, die als Anlage A beigefügte Satzung zur Änderung der „Satzung über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen der Stadt Karlsruhe“, um die Einfahrt für schwerbehinderte Menschen über den bisher erlaubten Zeitraum der Lieferzeiten und zu Arztbesuchen hinaus zu ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Aufgrund des interfraktionellen Antrags vom 22. Januar 2024 hat der Hauptausschuss am 5. März 2024 beschlossen, die Einfahrt für schwerbehinderte Menschen über den bisher erlaubten Zeitraum der Lieferzeiten und zu Arztbesuchen hinaus zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die betroffene Person eine Genehmigung nach den „Richtlinien über den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen“ hat.

Aus Gründen der Verständlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger wird die Änderung für alle Fußgängerbereiche gleichermaßen umgesetzt und nicht ausschließlich auf den Fußgängerbereich der Kaiserstraße begrenzt. Zur Umsetzung bedarf es einer Änderung der „Satzung der Stadt Karlsruhe über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen“, wie sie in Anlage A dargestellt ist.

Der nach den „Richtlinien über den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen“ begünstigte Personenkreis umfasst schwerbehinderte oder pflegebedürftige Menschen die im Stadtgebiet Karlsruhe wohnen und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ (= blind) oder dem Merkzeichen „aG“ (= außergewöhnliche Gehbehinderung) besitzen oder Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit mindestens ab dem Pflegegrad 3 erhalten.

Zur Glaubhaftmachung müssen die berechtigten Personen bei Einfahrten in die Fußgängerbereiche den Bewilligungsbescheid der Sozial- und Jugendbehörde und einen persönlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis) oder eine so genannte TAN-Liste (**T**rans-**A**ktions-**N**ummer) mit sich führen. Die TAN Liste dient der Abrechnung der durchgeführten Fahrten und wird den berechtigten Personen durch die Abrechnungsfirma „Deutsches Medizinrechenzentrum (DMRZ)“ zugeschickt.

Angepasst werden muss § 4 Absatz 1 Buchstabe i) der Satzung über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen der Stadt Karlsruhe, der die Ausnahmen zum Befahren der Fußgängerbereiche regelt.

Synopse:

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 4 Ausnahmen	§ 4 Ausnahmen
(1) Einer Erlaubnis zum Befahren der Fußgängerbereiche bedarf es nicht für [...]	(1) Einer Erlaubnis zum Befahren der Fußgängerbereiche bedarf es nicht für [...]
i) Taxen und Mietwagen (§ 49 PBefG), die mobilitätseingeschränkte Personen zu in der Kaiserstraße ansässigen Arztpraxen befördern oder von dort abholen. Die beförderten Personen müssen über einen gültigen Schwerbehindertenparkausweis verfügen oder in ihrer Muskelkraft, Motorik und Beweglichkeit mittelbar oder unmittelbar eingeschränkt und auf Hilfsmittel wie Rollstuhl oder Gehhilfen angewiesen sein und diese im Zeitpunkt der Beförderung mit sich führen.	i) Taxen und Mietwagen (§ 49 PBefG), die mobilitätseingeschränkte Personen zu in der Kaiserstraße ansässigen Arztpraxen befördern oder von dort abholen. Die beförderten Personen müssen über einen gültigen Schwerbehindertenparkausweis verfügen oder in ihrer Muskelkraft, Motorik und Beweglichkeit mittelbar oder unmittelbar eingeschränkt und auf Hilfsmittel wie Rollstuhl oder Gehhilfen angewiesen sein und diese im Zeitpunkt der Beförderung mit sich führen.
[...]	

	<p>Darüber hinaus ist es Menschen mit einem Berechtigungsnachweis der Stadt Karlsruhe nach den „Richtlinien über den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen“ grundsätzlich erlaubt in die Fußgängerbereiche einzufahren. Im Zeitpunkt der Beförderung ist der Berechtigungsnachweis der Sozial- und Jugendbehörde sowie ein persönlicher Lichtbildausweis (zum Beispiel Personalausweis) oder eine vom beauftragten Abrechnungsunternehmen ausgegebene TAN-Liste (Transaktions-Nummer Liste zur Abrechnung der durchgeführten Fahrten) mit sich zu führen.</p> <p>[...]</p>

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

keine

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die als Anlage A beigefügte Satzung zur Änderung der „Satzung über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen der Stadt Karlsruhe“.